
Hinweise zur Beantragung der Lehraufträge an der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät ab dem SoSe 2024

Um die Finanzierung der Lehraufträge stärker an tatsächlichen Bedarfen für die Sicherstellung der erforderlichen Lehre anzupassen, zugleich aber auch Lehraufträge zur gewünschten Bereicherung des Lehrangebots zu ermöglichen, wird ab dem SoSe 2024 die nachfolgend skizzierte Vorgehensweise für die Beantragung der Lehraufträge festgelegt.

Bitte geben Sie im Antragsformular unbedingt eine der folgenden Kategorien sowie eine Festlegung bzgl. der Reisekosten an:

A) Lehraufträge für Musikpädagogik (Lehramt):

- Finanzierung aus fakultären Mitteln: Lehrvergütung + bis max. 300,- € Reisekostenzuschuss,
- Finanzierung höherer Reisekosten vom Etat der Professur / des Lehrstuhls möglich.

B) Ein Lehrauftrag im Umfang von 2 SWS pro Semester je Lehrstuhl bzw. Professur ohne weitere Begründung:

- Finanzierung aus fakultären Mitteln: Lehrvergütung + bis max. 300,- € Reisekostenzuschuss,
- Finanzierung höherer Reisekosten vom Etat der Professur / des Lehrstuhls möglich.

C) Lehraufträge zur Sicherstellung des Lehrangebots in stark ausgelasteten Bereichen sowie zur Sicherstellung der erforderlichen Praxisanteile und erforderlichen Varianz in den Studiengängen - bitte eine kurze Begründung beifügen:

- Finanzierung aus fakultären Mitteln: Lehrvergütung + bis max. 300,- € Reisekostenzuschuss;
- Finanzierung höherer Reisekosten vom Etat der Professur / des Lehrstuhls möglich.

Über die Lehraufträge in Kategorie **C** wird eine Entscheidung durch den Fakultätsvorstand getroffen.

D) Lehraufträge, die nicht aus fakultären sondern sonstigen Mitteln finanziert werden (Lehrstuhlmittel, Projekte etc.).

E) Titellehre: max. 250,- € Aufwandsentschädigung (einschließlich Übernachtungs- und Reisekosten)

Bitte beachten Sie, dass die oben angegebenen **Maximalbeträge** aus fakultären Mitteln **keine Pauschalen** sind. D.h. die Abrechnung erfolgt weiterhin anhand der tatsächlich erbrachten Lehrleistung sowie Reisekosten nach Beleg entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG). Sofern die Kosten die Maximalbeträge aus den fakultären Mittel übersteigen, kann der Rest aus den Lehrstuhlmittel erstattet werden.

Wenn sich zur Lehrveranstaltung **weniger als fünf Personen** angemeldet haben bzw. weniger als fünf Personen teilnehmen oder ist absehbar, dass die Lehrveranstaltung nicht regelmäßig durchgeführt wird, teilen Sie dies bitte der Dekanin bzw. dem Dekan unverzüglich mit, dieser entscheidet, ob die Veranstaltung durchgeführt oder eingestellt wird.